## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Mai 2012)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2011 (GV. NRW. S. 510), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 31. Januar folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 wird Satz 1 gestrichen und durch den Satz "Es gilt die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII)." ersetzt
- 2.) In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung" gestrichen.
- 3.) In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz "Die Anerkennung als Tagespflegeperson erfolgt durch die Erteilung einer Pflegeerlaubnis." als Satz 3 ergänzt
- 4.) In § 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) Der Betrieb einer Großtagespflege im Jugendamtsbezirk Neuss bedarf der Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt Neuss vor Inbetriebnahme. Durch die Betreiber ist sicherzustellen, dass diese Großtagespflegestelle über alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt."
- 5.) In § 3 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:
  - Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung. Eine bedarfsgerechte Förderung im Sinne dieser Satzung liegt bei 20 Wochenstunden.

Eine Erweiterung der in Satz 1 genannten Wochenstunden, richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Kriterien hierfür sind nachgewiesene Zeiten bei Erwerbstätigkeit, einer beruflichen Bildungsmaßnahme sowie einer Schul- oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten."

- 6.) Die bisherigen Absätze 1 bis7 (alt) werden 2 bis 8 (neu).
- 7.) In § 3 Absatz 2 Satz 2 (neu) wird nach dem Wort "Kind" die Wörter "unter einem Jahr" eingefügt."
- 8.) In § 4 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgender Sätze eingefügt "Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung erhalten 5,00 €. Einer pädagogischen Ausbildung kann eine vergleichbare Weiterbildung und eine verwertbare mehrjährige Erfahrung in der Kinderbetreuung gleichgestellt werden".
- 9.) In § 4 wird aus Satz 3 (alt) Satz 5 (neu).
- 10.) In § 4 wird folgender Satz "Für die Betreuung von Kindern mit einer anerkannten Behinderung wird der dreifache Satz der Förderleistung gezahlt." als Satz 6 eingefügt.
- 11.) In § 4 Absatz 3 wird in Satz 1 die Zahl "75" gestrichen und durch die Zahl "90" ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. Januar 2014

Herbert Napp Bürgermeister